

# RS OGH 1968/3/8 2Ob55/68, 2Ob27/69, 7Ob272/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1968

## Norm

ABGB §861

ABGB §1375 B

## Rechtssatz

Die Erklärung des Haftpflichtversicherers, dem Geschädigten den bekanntgegebenen Schaden zu ersetzen, wenn dieser eine Entschädigungserklärung unterfertigt, ist als Anerkenntnis unter einer aufschiebenden Bedingung ( Unterfertigung der Entschädigungserklärung ) anzusehen. Einer neuerlichen Annahme durch den Versicherer bedarf es nicht, auch wenn die Entschädigungserklärung in der Form eines "Anbotes" abgefaßt ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 55/68

Entscheidungstext OGH 08.03.1968 2 Ob 55/68

Veröff: RZ 1968,157 = VersR 1969,361 = SZ 41/28

- 2 Ob 27/69

Entscheidungstext OGH 04.06.1969 2 Ob 27/69

- 7 Ob 272/04g

Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 272/04g

Auch; nur: Die Erklärung des Haftpflichtversicherers, dem Geschädigten den bekanntgegebenen Schaden zu ersetzen, wenn dieser eine Entschädigungserklärung unterfertigt, ist als Anerkenntnis unter einer aufschiebenden Bedingung ( Unterfertigung der Entschädigungserklärung ) anzusehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0015806

## Dokumentnummer

JJR\_19680308\_OGH0002\_0020OB00055\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)